



Templeton Growth Fund, Inc.

WKN 971 025, ISIN US8801991048

Anlegerinformation über Ausschüttungen

1. Ausschüttung 2006

Gemäß Auskunft unseres Fondsmanagements, setzt sich die Ausschüttung für die Anteilsklasse A vom 20. Oktober 2006 wie folgt zusammen:

Investmenterträge pro Anteil in USD: 2,0099
 Substanzgewinne pro Anteil in USD: 1,5926

Die Ausschüttung vom 20. Oktober 2006 ist in Österreich wie folgt steuerlich zu behandeln:

Private Anleger	USD	EUR¹
Ausschüttung (= steuerpflichtiger Ertrag)* pro Anteil	2,0099	1,5933
Anrechenbare US-Quellensteuer pro Anteil**	0,0578	0,0458

Betriebliche Anleger	USD	EUR¹
Ausschüttung (= steuerpflichtiger Ertrag) pro Anteil	2,0099	1,5933
Anrechenbare US-Quellensteuer pro Anteil für Körperschaft**	0,0578	0,0458
Anrechenbare US-Quellensteuer pro Anteil für natürl. Person ^{2,**}	0,0578	0,0458

Die Wiederanlage erfolgt zum Inventarwert vom 20. Oktober 2006 mit 24,45 USD je Anteil.

¹ Umrechnungskurs: 1 Euro = 1,2615 USD (Umrechnungskurs vom 20. Oktober 2006)

² als Einzelunternehmer oder Gesellschafter einer betrieblich tätigen Personengesellschaft.

* Die zugeflossene Ausschüttung wird bei Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge in voller Höhe von den ordentlichen Erträgen in Abzug gebracht.

** Gemäß dem amerikanischen Arbeitsplatzbeschaffungsgesetz von 2004 sind ausgeschüttete zinsähnliche Erträge oder modifizierte Zinserträge aus US-amerikanischen Schuldtiteln von der US-Quellensteuer befreit. Ferner sind hiernach die ausgeschütteten kurzfristigen Veräußerungsgewinne, soweit es sich nicht um Veräußerungsgewinne von US-amerikanischen Immobilienbeteiligungen handelt, von der US-Quellensteuer befreit. Ausgeschüttete kurzfristige und langfristige Veräußerungsgewinne von US-amerikanischen Immobilienbeteiligungen unterliegen einer US-Quellensteuer von 35%.

Die gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit den USA einbehaltene US-Quellensteuer (Abflusssteuer) beträgt daher 15% auf die ausgeschütteten Dividenden und für nicht aus US-amerikanischen Schuldtiteln stammende ausgeschüttete Zinsen. In der Ausschüttung enthalten sind: steuerfreie Zinserträge aus US-amerikanischen Schuldtiteln in Höhe von 0,0322 USD, steuerfreie kurzfristige Veräußerungsgewinne in Höhe von 0,1604 USD, Dividenden und Zinsen, die nicht aus US-amerikanischen Schuldtiteln resultieren, in Höhe von 0,3851 USD, so dass die DBA reduzierte Quellensteuer in Höhe von 0,0578 USD erhoben wurde. Die nach US-Recht ausgeschütteten langfristigen Veräußerungsgewinne betragen 1,4322 USD. Die ausgeschütteten langfristigen Veräußerungsgewinne sind von der US-Quellensteuer befreit, da es sich hierbei nicht um Veräußerungsgewinne aus US-amerikanischen Immobilienbeteiligungen handelt. Ausgeschüttete kurzfristige Veräußerungsgewinne aus US-amerikanischen Immobilienbeteiligungen lagen nicht vor.

Private Anleger:

Franklin Templeton beabsichtigt die KEST gemäß § 40 Abs.2 Investmentfondsgesetz an die OeKB zu liefern, so dass die Anteile die auf einem österreichischen Depot halten werden, durch den Abzug der österreichischen KEST der Endbesteuerung unterliegen.

Halten Sie Ihre Anteile auf einem ausländischen Depot, so ist der Bruttobetrag der Ausschüttung in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen und mit dem 25%-Satz gemäß § 37 Abs. 8 Z 3 EStG zu versteuern. Die anrechenbare US-Quellensteuer wird im Veranlagungswege auf die Einkommensteuerschuld angerechnet. Ein Werbungskostenabzug ist nicht zulässig.

Betriebliche Anleger:

Für betriebliche Anleger, die natürliche Personen sind, gilt Folgendes: Franklin Templeton beabsichtigt, die KEST gemäß § 40 Abs.2 Investmentfondsgesetz an die OeKB zu liefern, so dass die Anteile, die auf einem österreichischen Depot gehalten werden, durch den Abzug der österreichischen KEST der Endbesteuerung unterliegen. Halten Sie Ihre Anteile auf einem ausländischen Depot, ist der Bruttobetrag der Ausschüttung in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen und mit dem 25%-Satz gemäß § 37 Abs. 8 Z 3 EStG zu versteuern. Die anrechenbare US-Quellensteuer wird im Veranlagungswege auf die Einkommensteuerschuld angerechnet. Ein Kostenabzug ist nicht zulässig. Betriebliche Anleger, die juristische Personen sind, haben den Bruttobetrag der Ausschüttungen in die Körperschaftsteuererklärung aufzunehmen und mit dem KSt-Satz zu versteuern. Die anrechenbare US-Quellensteuer wird auf die Körperschaftsteuer angerechnet.



Templeton Growth Fund, Inc.

WKN 971 025, ISIN US8801991048

Anlegerinformation über Ausschüttungen

2. Ausschüttung 2006

Gemäß Auskunft unseres Fondsmanagements setzt sich die Ausschüttung für die Anteilsklasse A vom 15. Dezember 2006 wie folgt zusammen:

Investmenterträge pro Anteil in USD: 0,0707
 Substanzgewinne pro Anteil in USD: 0,0894

Die Ausschüttung vom 15. Dezember 2006 ist in Österreich wie folgt steuerlich zu behandeln:

Private Anleger	USD	EUR ¹
Ausschüttung (= steuerpflichtiger Ertrag)* pro Anteil	0,1601	0,1224
Anrechenbare US-Quellensteuer pro Anteil**	0,0090	0,0069

Betriebliche Anleger	USD	EUR ¹
Ausschüttung (= steuerpflichtiger Ertrag) pro Anteil	0,1601	0,1224
Anrechenbare US-Quellensteuer pro Anteil für Körperschaft**	0,0090	0,0069
Anrechenbare US-Quellensteuer pro Anteil für natürl. Person ^{2,**}	0,0090	0,0069

Die Wiederanlage erfolgt zum Inventarwert vom 15. Dezember 2006 mit 25,57 USD je Anteil.

¹ Umrechnungskurs: 1 Euro = 1,3080 USD (Umrechnungskurs vom 15. Dezember 2006)

² als Einzelunternehmer oder Gesellschafter einer betrieblich tätigen Personengesellschaft

* Die zugeflossene Ausschüttung wird bei Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge in voller Höhe von den ordentlichen Erträgen in Abzug gebracht.

** Gemäß dem amerikanischen Arbeitsplatzbeschaffungsgesetz von 2004 sind ausgeschüttete zinsähnliche Erträge oder modifizierte Zinserträge aus US-amerikanischen Schuldtiteln von der US-Quellensteuer befreit. Ferner sind hiernach die ausgeschütteten kurzfristigen Veräußerungsgewinne, soweit es sich nicht um Veräußerungsgewinne von US-amerikanischen Immobilienbeteiligungen handelt, von der US-Quellensteuer befreit. Ausschüttete kurzfristige und langfristige Veräußerungsgewinne von US-amerikanischen Immobilienbeteiligungen unterliegen einer US-Quellensteuer von 35%.

Die gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit den USA einbehaltene US-Quellensteuer (Abflusssteuer) beträgt daher 15% auf die ausgeschütteten Dividenden und für nicht aus US-amerikanischen Schuldtiteln stammende ausgeschüttete Zinsen. In der Ausschüttung enthalten sind: steuerfreie Zinserträge aus US-amerikanischen Schuldtiteln in Höhe von 0,0106 USD, steuerfreie kurzfristige Veräußerungsgewinne in Höhe von 0,0050 USD, Dividenden und Zinsen, die nicht aus US-amerikanischen Schuldtiteln resultieren, in Höhe von 0,0601 USD, so dass die DBA reduzierte Quellensteuer in Höhe von 0,0090 USD erhoben wurde. Die nach US-Recht ausgeschütteten langfristigen Veräußerungsgewinne betragen 0,0844 USD. Die ausgeschütteten langfristigen Veräußerungsgewinne sind von der US-Quellensteuer befreit, da es sich hierbei nicht um Veräußerungsgewinne aus US-amerikanischen Immobilienbeteiligungen handelt. Ausschüttete kurzfristige Veräußerungsgewinne aus US-amerikanischen Immobilienbeteiligungen lagen nicht vor.

Private Anleger

Franklin Templeton beabsichtigt die KEST gemäß § 40 Abs.2 Investmentfondsgesetz an die OeKB zu liefern, so dass die Anteile die auf einem österreichischen Depot gehalten werden, durch den Abzug der österreichischen KEST der Endbesteuerung unterliegen. Halten Sie Ihre Anteile auf einem ausländischen Depot, so ist der Bruttobetrag der Ausschüttung in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen und mit dem 25%-Satz gemäß § 37 Abs. 8 Z 3 EStG zu versteuern. Die anrechenbare US-Quellensteuer wird im Veranlagungswege auf die Einkommensteuerschuld angerechnet. Ein Werbungskostenabzug ist nicht zulässig.

Betriebliche Anleger

Für betriebliche Anleger, die natürliche Personen sind, gilt Folgendes: Franklin Templeton beabsichtigt, die KEST gemäß § 40 Abs.2 Investmentfondsgesetz an die OeKB zu liefern, so dass die Anteile, die auf einem österreichischen Depot gehalten werden, durch den Abzug der österreichischen KEST hinsichtlich der ordentlichen Erträge der Endbesteuerung unterliegen; die ausgeschütteten Substanzgewinne sind bei den betrieblichen Einkünften anzusetzen und mit dem ESt-Tarif zu versteuern. Halten Sie Ihre Anteile auf einem ausländischen Depot, ist der ordentliche Ertrag der Ausschüttung in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen und mit dem 25%-Satz gemäß § 37 Abs. 8 Z 3 EStG zu versteuern; die ausgeschütteten Substanzgewinne sind bei den betrieblichen Einkünften anzusetzen und mit dem ESt-Tarif zu versteuern. Die anrechenbare US-Quellensteuer wird im Veranlagungswege auf die Einkommensteuerschuld angerechnet.

Ein Kostenabzug ist nicht zulässig. Betriebliche Anleger, die juristische Personen sind, haben den Bruttobetrag der Ausschüttungen in die Körperschaftsteuererklärung aufzunehmen und mit dem KSt-Satz zu versteuern. Die anrechenbare US-Quellensteuer wird auf die Körperschaftsteuer angerechnet.